

Berechnung des Pflichtteilsanspruchs

Prof. Dr. habil. RICHARD HALGASCH,

Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Beim Ausschluß von der gesetzlichen Erbfolge durch Testament gewährt § 396 ZGB dem Ehegatten und den Unterhaltsberechtigten einen Pflichtteilsanspruch. Damit werden deren Interessen weitgehend gesichert. Der Pflichtteilsanspruch ist als Nachlaßverbindlichkeit ausgestaltet. Er ist ein Geldanspruch, der zwei Drittel des Wertes des gesetzlichen Erbteils beträgt und zu dessen Erfüllung der Erbe verpflichtet ist. Seiner Berechnung ist gemäß § 396 Abs. 2 Satz 3 ZGB der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde zu legen.¹

Der Nachlaß eines verstorbenen Ehegatten besteht aus seinem Anteil am ehelichen Gesamteigentum sowie aus seinem Alleineigentum (vgl. § 365 Abs. 3 Satz 1 ZGB). Zu diesem Nachlaß zählen mithin auch die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie anteilig zum ehelichen Gesamteigentum — das dürfte der Regelfall sein — oder zum Alleineigentum des Erblassers gehören. Nicht zum Nachlaß gehören der auf den überlebenden Ehegatten entfallende Anteil am ehelichen Gesamteigentum und die in seinem Alleineigentum stehenden Gegenstände, z. B. auch Haushaltsgegenstände, die dem überlebenden Ehegatten allein gehören.

Bei der gesetzlichen Erbfolge gebühren die im ehelichen Gesamteigentum und im Alleineigentum des Erblassers stehenden Haushaltsgegenstände dem überlebenden Ehegatten gemäß § 365 Abs. 1 Satz 3 ZGB vorweg, d. h., die im ehelichen Gesamteigentum stehenden Haushaltsgegenstände scheiden unmittelbar mit dem Erbfall aus dem nach § 39 FGB zur Verteilung gelangenden gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten aus.² Bei der testamentarischen Erbfolge verbleiben diese Haushaltsgegenstände dagegen beim ehelichen Gesamteigentum und unterliegen mit diesem den Verteilungsprinzipien des § 39 FGB, einschließlich der Möglichkeit der Festlegung ungleicher Anteile nach § 39 Abs. 2 FGB.³

Die gesetzliche Erbfolge läßt durch die Sonderregelung hinsichtlich der Haushaltsgegenstände (§ 365 Abs. 1 Satz 3 ZGB) eine Anwendung des § 39 FGB nicht zu. Diese Gegenstände gehen kraft Gesetzes mit dem Erbfall in das Alleineigentum des überlebenden Ehegatten über. Gleichwohl gilt auch für die in § 365 Abs. 1 Satz 3 ZGB enthaltene gesetzliche Beendigung der ehelichen Vermögensgemeinschaft bei Haushaltsgegenständen der familienrechtliche Grundsatz der Gleichheit der Anteile, so daß mithin im Grunde genommen der halbe Anteil des Erblassers an diesen Haushaltsgegenständen in den Nachlaß fällt.

Bei der testamentarischen Erbfolge gehört zum Nachlaß das Alleineigentum des Erblassers und sein Anteil am ehelichen Gesamteigentum, das zugleich den Anteil an den zum ehelichen Gesamteigentum gehörenden Haushaltsgegenständen miteinfaßt. Der unter Beachtung der familienrechtlichen Verteilungsprinzipien zu ermittelnde Nachlaß bildet hier einen geschlossenen Komplex, eine nicht mehr trennbare Einheit.

Daraus ergeben sich für die Pflichtteilsberechnung bestimmte Konsequenzen. Diese Einheit würde zerstört werden, wollte man für die Pflichtteilsberechnung eine wertmäßige Spaltung des Nachlasses vorsehen und dem überlebenden Ehegatten als Pflichtteilsberechtigten schlechthin zwei Drittel des Wertes dessen zubilligen, was er bei der gesetzlichen Erbfolge an Haushaltsgegenständen und als Erbteil erhalten hätte; d. h., zwei Drittel des Wertes des ihm mit dem Erbfall zufallenden halben Anteils an den im ehelichen Gesamteigentum stehenden Haushaltsgegen-

ständen zuzüglich zwei Drittel des Wertes der dem Erblasser allein gehörenden Haushaltsgegenstände zuzüglich zwei Drittel des Wertes des gesetzlichen Erbteils an den übrigen Vermögenswerten des Erblassers.

Mit einer solchen Pflichtteilsberechnung würde der oben dargestellte prinzipielle Unterschied in der Behandlung der zum ehelichen Gesamteigentum zählenden Vermögenswerte im Todesfall eines Ehegatten übersehen, der zwischen dem Eintritt der gesetzlichen und dem Eintritt der testamentarischen Erbfolge besteht. Eine Sonderbehandlung der Haushaltsgegenstände — auch eine wertmäßige — und mithin eine Nachlaßspaltung kennt die testamentarische Erbfolge nicht. Sie würde einen Umgehungsversuch darstellen, der dem Gesetz widerspricht.

Wollte man dennoch bei der testamentarischen Erbfolge eine Nachlaßspaltung akzeptieren, das würde bei der oben erwähnten Pflichtteilsberechnung der Fall sein, und konsequenterweise — wie bei der gesetzlichen Erbfolge — von der prinzipiellen Gleichheit der Anteile der Ehegatten an diesen im ehelichen Gesamteigentum stehenden Gegenständen ausgehen, wäre dem überlebenden Ehegatten die Möglichkeit genommen, von seinem in § 39 FGB gegebenen Recht Gebrauch zu machen, unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich der zum ehelichen Gesamteigentum gehörenden Haushaltsgegenstände, die oft einen beachtlichen Umfang ausmachen, zusammen mit dem übrigen Gesamteigentum eine gerichtliche Festlegung ungleicher Anteile zu seinen Gunsten zu beantragen. Es sollte ihm auch die weitere Möglichkeit belassen werden, in besonderen Fällen sogar die gesamten Haushaltsgegenstände (zusammen mit dem übrigen Gesamteigentum) zugesprochen zu erhalten. Eine Einschränkung dieser Rechte des überlebenden Ehegatten, in denen wesentliche familienrechtliche Prinzipien zum Ausdruck kommen, ist m. E. unzulässig.

Bei dem der Pflichtteilsberechnung nach § 396 Abs. 2 Satz 3 ZGB zugrunde zu legenden Wert ist der Wert der vererbten Haushaltsgegenstände mithin nicht gesondert zu berücksichtigen. Es kommt ausschließlich der Wert des gesamten Nachlasses, der Nachlaßeinheit, in Betracht. Die Pflichtteilsberechnung kann somit nur von dem Quotenanteil ausgehen, den der pflichtteilsberechtigte Ehegatte im Fall der gesetzlichen Erbfolge hat. Der gesetzliche Erbteil i. S. des § 396 Abs. 2 Satz 2 ZGB ist somit mit dem Quotenanteil am gesamten Nachlaß identisch.⁴

Die Pflichtteilsberechnung auf dieser Grundlage führt zu gerechten praktischen Ergebnissen. Das gilt auch für die Erbfälle, bei denen der Wert der Haushaltsgegenstände bedeutend höher ist als der Wert der übrigen Nachlaßgegenstände. An folgenden Beispielen soll dies verdeutlicht werden:

Beim Ausschluß des Ehegatten von der Erbfolge und der Erbeinsetzung eines Dritten liegt es gerade in den Fällen, in denen der Wert der Haushaltsgegenstände besonders hoch ist, im Interesse gleichzeitig testamentarisch übergangener unterhaltsberechtigter Kinder, daß der Pflichtteilsberechnung die Nachlaßeinheit zugrunde gelegt wird. Eine wertmäßige Nachlaßspaltung würde die unterhaltsberechtigten Kinder benachteiligen. Dabei spielt keine Rolle, ob die enterbten unterhaltsberechtigten Kinder gemeinsame Kinder der Ehegatten sind, oder ob sie allein vom Erblasser abstammen und sich im Haushalt des überlebenden Ehegatten oder außerhalb des Haushalts befin-